

wählen der Gewerkschaftsgrundorganisationen festlegen und in ihrem Sinne konsequent eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen zu fördern. Die Gewerkschaftsfunktionäre sind verpflichtet, sich mit jedem Werktätigen zu befassen, sobald er beginnt, von den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens abzuweichen, ihn von der Unrichtigkeit seines Handelns zu überzeugen und ihn auf die möglichen Folgen seines Handelns hinzuweisen.

Wenn ein solches freundschaftliches Gespräch nicht hilft oder wenn es sich um einen größeren Verstoß handelt, muß sich die AGL* oder BGL mit dieser Sache befassen, gegebenenfalls muß diese Angelegenheit der Mitgliederversammlung der Gruppe, der Abteilung oder des Betriebes zur Beratung vorgelegt werden.

Die Grundorganisation hat eine Reihe von Möglichkeiten, wie sie die Frage der Besserung des Beschuldigten lösen kann. Immer ist es jedoch unumgänglich, die Tat einzuschätzen und die Persönlichkeit des Werktätigen hinsichtlich seiner bisherigen Lebensweise zu beurteilen, und zwar besonders in bezug auf seine Einstellung zur Arbeit, zum Kollektiv und zum Schutz des sozialistischen Eigentums. Es muß auch berücksichtigt werden, welche Ursachen den Werktätigen zu dem Vergehen führten, was dieses Vergehen ermöglichte und ob der Werktätige dieses Vergehen zum ersten Male oder schon mehrmals verübt hat. Nach dem Ausmaß der Gefahr, die sich aus diesem Handeln ergibt, muß man ab wägen, welche Maßnahmen zur Besserung des Beschuldigten geeignet sind. Es kann sich um Maßnahmen nach den Statuten der Gewerkschaft handeln, oder es ist angebracht, der Betriebsleitung zu empfehlen, ihre disziplinarischen Rechte anzuwenden. Möglicherweise muß man die Angelegenheit dem örtlichen Volksgericht** zur Beratung übergeben. Handelt es sich um geringfügigen Diebstahl oder Beschädigung des sozialistischen Eigentums in einem Betrieb, in dem bisher noch kein örtliches Volksgericht konstituiert wurde, übergibt man die Angelegenheit dem Straforgan, das nach dem Gesetz Nr. 24/1957 Gesetzessammlung geschaffen wurde. Die Grundsätze der Tätigkeit der Gewerkschaft zum Schutze des sozialistischen Eigentums sind im Beschluß des Vorstandes des Zentralrats der Gewerkschaften vom 26.9.1957 (Informationsbulletin Nr. 15, Jg. 1957) und vom 24.7.1958 (Informationsbulletin Nr. 14, Jg. 1958) festgelegt.

Handelt es sich um den Verdacht einer Straftat (Strafgesetz Nr. 140/1961 Gesetzessammlung), benachrichtigt die Betriebsleitung oder die BGL den Kreisstaatsanwalt. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind nicht berechtigt, über die Bestrafung Beschuldigter zu entscheiden, das können nur die Gerichte oder die örtlichen Volksgerichte. Die örtlichen Volksgerichte können über Straftaten nur in den Fällen entscheiden, die ihnen vom Staatsanwalt oder vom Kreisgericht zur Verhandlung übergeben wurden.

Nach der Strafprozeßordnung (Gesetz Nr. 141/1961 GS über das Straf-

* In der CSSR nennen sich die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben Gewerkschaftskomitees. Hier heißt es im folgenden immer BGL oder AGL.

** Das örtliche Volksgericht in der CSSR hat hinsichtlich der Behandlung kleiner strafrechtlicher Vergehen ähnliche Rechte wie die Konflikt- und Schiedskommissionen in der DDR.